

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 5

Artikel: Ein Sieg für das Frauenstimmrecht im Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewisse positive Resultate zeitigten im heimatlichen Rahmen der Gemeindefarbeit. Die Gründung der „Sektion Zürich Oberland“ des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht ist zweifellos eine gute Ergänzung zu diesem Bemühen, weil sie die Forderung nach Mitarbeit der Frau im Staat als klare Rechtsfrage auffasst und dabei den nicht populären (und letzten Endes auch nicht umfassenden) Begriff „Stimmrecht“ übernimmt.

Doch ich habe vorgegriffen: nachdem in der Diskussion eigentlich keine negativen Stimmen sich äusserten, liess Frau Eichenberger eine Liste zirkulieren. Sie ergab dreissig Unterschriften, deren Trägerinnen sich für die Gründung einer „Sektion Zürich Oberland“ aussprachen und sich als Mitglieder anmeldeten. So durfte unsere Präsidentin die Zusammenkunft schliessen mit der freudigen Mitteilung, dass die neue Sektion „Zürich Oberland“ gegründet sei.

Und nun heisst es arbeiten. Denn nicht die Zahl der Sektionen allein bestimmt die Stärke einer Bewegung, sondern Leben und Geist, die sie erfüllen und die sie auf die Oeffentlichkeit ausstrahlen. en

Ein Sieg für das Frauenstimmrecht im Kanton Bern*

Wie erwartet, hat die Vorlage zugunsten des **fakultativen Stimm- und Wahlrechts der Frauen in den Gemeinden** in der Mai-Session des Grossen Rates zu einer ausgiebigen Diskussion geführt. Nach den Referenten der grossrätlichen Kommission ergriffen nicht weniger als 19 Redner das Wort pro und contra. Nach 3½ stündiger Debatte wurde Eintreten beschlossen mit 119 gegen 51 Stimmen, ein Stimmenverhältnis, das selbst die optimistischsten Befürworter nicht zu erhoffen gewagt hätten! Der Gesetzesentwurf der Regierung und der vorberatenden Kommission war alsdann schnell durchberaten und erfuhr keine wesentliche Abänderung. In der Schlussabstimmung wurde er mit 114 gegen 36 Stimmen gutgeheissen!

Die sozialdemokratische Fraktion trat in der Abstimmung geschlossen für die Vorlage ein, und die Freisinnigen taten es mit wenigen Ausnahmen ebenfalls (zum Teil zwar nur, damit der Gesetzesentwurf vor die Stimmberechtigten komme, wie der Sprecher der Fraktion erklärte). Die grosse Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion stimmte zu etwa 2/3 dagegen, ein paar stimmten dafür und der Rest enthielt sich vorsichtigerweise der Stimme.

Die Eintretensdebatte war ausserordentlich aufschlussreich. Kennzeichnend war, dass sich verschiedene Gegner des Frauenstimmrechts zu Beginn ihrer Ausführungen zu der Bemerkung veranlasst sahen, es brauche Mut, um noch gegen das Frauenstimmrecht aufzutreten, besonders mit Rücksicht auf die von Frauen dicht besetzte Tribüne. Aber

* siehe „Staatsbürgerin“ No. 3/4, 1955

— braucht es besondern Mut, wenn man gute Argumente hat? Daran fehlte es eben den Gegnern, das fühlten sie wohl selber. Es gab nichts als die alte Platte: die Frauen könnten schon mitarbeiten, ein Mehreres wäre zu viel für sie; die Frauen, namentlich auf dem Land hätten dafür keine Zeit, sie wünschten das Frauenstimmrecht auch nicht; die Familie würde durch das Frauenstimmrecht noch mehr geschwächt statt gestärkt u. a. m. Den Untergrund zu all diesen Argumenten bildete aber doch wohl der Wunsch dieser Herren, in der Gemeinde das Heft allein in der Hand zu behalten, was ihnen ein jurassischer Grossrat auch recht geschickt zu sagen verstand.

Die Befürworter setzten sich überhaupt vorzüglich ein. Leitmotiv war der Hinweis auf die schon vorhandene Beanspruchung der Frauen durch den Staat, auf ihre bisherige Bewährung im allgemeinen und darauf, dass die Zuerkennung der politischen Rechte ein elementarer Akt der Gerechtigkeit sei.

Im Ganzen hielt sich die Diskussion auf sehr gutem Niveau. Das darf, mit ganz wenigen Ausnahmen, auch von den Gegnern gesagt werden. Ja, es fiel geradezu auf, wie auch sie sich bemühten, den Frauen Lob zu spenden! Aber uns will scheinen, billiges Lob, wenn ihm keine Tat folgt.

Was nun?

Jedes Gesetz muss im Kanton Bern 2 Mal behandelt werden im Grossen Rat. Diese sog. zweite Lesung wird in der September-Session des Rates folgen und sie dürfte kaum mehr etwas ändern. Dann folgt im Laufe des nächsten Winters die Volksabstimmung, die alle positiven Kräfte bis zum Letzten beanspruchen wird.

Wenn es gelingen sollte — und das erscheint nicht ausgeschlossen — zum ersten Mal im grossen Kanton Bern eine Bresche zu schlagen, dann wäre das Eis gebrochen für die ganze Schweiz, auch wenn dieser erste Schritt nur ein ganz bescheidener ist. Darum muss alles zugunsten dieses ersten Schrittes eingesetzt werden. bo

Die Frau im öffentlichen Leben des Kantons Aargau

Der Gesetzgeber hat der Frau im Kanton Aargau die Mitarbeit in der Schule, in der Kirche und in der Armenfürsorge möglich gemacht. Die exekutiven Behörden und die männlichen Stimmberechtigten sind bestrebt, den Möglichkeiten auch praktischen Inhalt zu verleihen. Heute arbeiten qualifizierte Frauen mit am Vollzug des Schulgesetzes, des Armengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und der Organisationsordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.